

Informationsschreiben zur Zulassung in die an der PH Weingarten angebotenen Studiengänge und zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder an der PH Weingarten erbracht wurden, mit Regelungen anlässlich eines Antrags auf Einstufung in ein höheres Fachsemester

I Mögliche Fälle:

1. Hochschulwechsler/Hochschulortwechsler im Lehramt PO 2003 und PO 2011
2. Hochschulwechsler/Hochschulortwechsler in BA- und zukünftig MA-Studiengängen Lehramt PO 2015
3. Studierende beim Wechsel von einem BA- /MA-Studiengang in einen anderen BA-/MA-Studiengang
4. Studierende nach Verlust des Prüfungsanspruchs beim Wechsel von einem Lehramtsstudiengang (PO 2011) in einen anderen Lehramtsstudiengang (PO 2011) in ein höheres Fachsemester
5. Studierende nach Verlust des Prüfungsanspruchs beim Wechsel von Lehramtsstudiengang PO 2011 in einen BA-Lehramt 2015
6. Studierende nach Verlust des Prüfungsanspruchs beim Wechsel von einem BA-/MA-Studiengang in einen anderen BA-/MA- Studiengang
7. Studierende beim Wechsel von einem Lehramtsstudiengang (PO 2003 und PO 2011) in einen Lehramts-BA-Studiengang (PO 2015)
8. Bewerber/innen mit 1. oder mit 1. und 2. Staatsexamen mit Studienwunsch in einem BA-Lehramt 2015
9. Bewerbungen von FachlehrerInnen für ein Lehramtsstudium

II Gesetzliche Grundlagen

§ 34 Absatz 4 LHG: Anspruch auf Anerkennung in Lehramtsstudiengängen nach § 35 LHG

§ 35 LHG: Anspruch auf Anrechnung und Beweislastpflicht

III Zuständigkeiten

Anerkennung: Fachbeauftragte, Studienberatung (für BW M1 PO 2011)

Einstufung in höheres Semester: Prüfungsamt

Zulassung in höheres Fachsemester: Studierendensekretariat

IV Verfahren in Absprache mit Studierendensekretariat und Prüfungsamt

Für alle Fälle gilt gemäß gültiger Zulassungs- und Immatrikulationssatzung:

- Eine Zulassung in einen Studiengang kann nur aufgrund einer formalen Bewerbung und erfolgreichen Auswahl im Auswahlverfahren erfolgen.

- Der Zulassungsantrag mit Anlagen muss von der Homepage des Studierendensekretariats geladen werden bzw. dort abgeholt werden.
- Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch die Fachbeauftragten (außer Fall 9).
- Aufgrund der Anerkennungen erfolgt auf Antrag die Einstufung in ein höheres Fachsemester durch den Leiter des Prüfungsamtes (für die Einstufung in das 2. Fachsemester muss **eine** Modul-1-Prüfung anerkannt werden). Es kann nur in die von der Hochschule angebotenen Semester eines Studiengangs immatrikuliert werden.
- Der Zulassungsantrag mit Anrechnung und Einstufung muss dem Studierendensekretariat bis 15. Juli / 15. Januar vorliegen, beim Losverfahren bis 10. Oktober / 10. April.

Für die Fälle 1, 2, 3, 4 und 6 gilt:

Die Anerkennung erfolgt gemäß § 35 (1) LHG mit dem Nachweis der Hochschule, dass kein/dass ein wesentlicher Unterschied im Hinblick auf die zu erreichenden Kompetenzen vorliegt.

Nur für den Fall 1 gilt zusätzlich § 35 (2):

„Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.“

- Diese Regelung gilt also nur bei Prüfungen aus anderen Pädagogischen Hochschulen.
- Diese Regelung gilt auch nur für Staatsexamensstudiengänge und nicht für die BA-Lehramtsstudiengänge. Dies war das Ergebnis der Anhörung anlässlich der Neufassung des LHG 2014. Die BA-Lehrämter sehen diese Zwischenprüfung nicht vor, auch wenn wir definiert haben, dass die Studierenden bestimmte Leistungen innerhalb einer festgelegten Frist erbringen müssen und dem auch einen Namen gegeben haben („Prüfung im Grundstudium“)

Für den Fall 5 gilt:

Die Anerkennung erfolgt gemäß § 35 LHG mit dem Nachweis der Hochschule, dass kein/dass ein wesentlicher Unterschied im Hinblick auf die zu erreichenden Kompetenzen vorliegt. Eine Zulassung kann nicht in noch nicht angebotene Fachsemester der Studiengänge BA-Lehramt 2015 erfolgen.

Beim Vergleich der Lehramtsstudiengänge 2003 und 2011 mit dem Lehramt BA 2015 handelt es sich nicht um gleiche Studiengänge, aber um verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt. In den beiden SPOs der BA-Lehrämter 2015 ist in § 44 geregelt, welche Übergänge aufgrund des Verlusts des Prüfungsanspruch nicht möglich sind:

1. GHS 2003 und GS 2011 nach BA GS 2015
2. RS 2003 und WHRS 2011 nach BA Sek. I 2015
3. Lehramtsstudiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalts aus anderen Bundesländern

Für den Fall 7 gilt:

Die Anerkennung erfolgt gemäß § 35 LHG mit dem Nachweis der Hochschule, dass kein/dass ein wesentlicher Unterschied im Hinblick auf die zu erreichenden Kompetenzen vorliegt.

Eine Zulassung kann nicht in noch nicht angebotene Fachsemester der neuen BA-Lehrämter 2015 erfolgen.

Für den Fall 8 gilt:

Diese Bewerbungen können **nur** als Bewerbung für ein Zweitstudium in einem Studiengang erfolgen, der nicht gleichwertig oder verwandt ist, weil einmal in einem Studiengang bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden können. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 35 LHG mit dem Nachweis der Hochschule, dass kein/dass ein wesentlicher Unterschied im Hinblick auf die zu erreichenden Kompetenzen vorliegt. Eine Zulassung kann nicht in noch nicht angebotene Fachsemester der neuen BA-Lehrämter 2015 erfolgen.

Für den Fall 9 gilt:

Die Anerkennung erfolgt nach § 35 (3) gemäß der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten vom April 2013.

Gez. Prof. Dr. Ursula Pfeiffer-Blattner
Prorektorin